

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Hans-Rudolf Merz
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 24. September 2010

Vernehmlassung zur Revision des Finanzkontrollgesetzes. Stellungnahme der FDK-Plenarversammlung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat am 26. Mai 2010 eine Revision des Finanzkontrollgesetzes (FKG) in die Vernehmlassung gegeben. Die FDK-Plenarversammlung behandelte es am 24. September 2010 und äussert sich dazu wie folgt:

1. Die Eidgenössische Finanzkontrolle behauptet im erläuternden Bericht, in Bezug auf die Ablieferung der direkten Bundessteuer und die Ordnungsmässigkeit der Registerführung bestehe eine Prüflücke. Diese Auffassung ist unrichtig. Nach Art. 102 Abs. 2 DBG sorgt die Eidgenössische Steuerverwaltung für die einheitliche Anwendung dieses Gesetzes. "Sie erlässt die Vorschriften für die richtige und einheitliche Veranlagung und **den Bezug** der direkten Bundessteuer". Entgegen den Ausführungen der EFK ist somit die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht nur für die Fachaufsicht, sondern auch für die Finanzaufsicht zuständig. Wie unten (Ziff. 2) auszuführen sein wird, benötigt die EFK bei ihren geplanten neuen Kontrollaufgaben nach ihrer Auffassung auch Einsicht in Steuerdossiers. Es würde also klarerweise zu Doppelspurigkeiten und Übergriffen der Finanzkontrolle auf die materielle Anwendung des Steuerrechts führen. Einen derartigen Durchgriff der Finanzkontrolle auf die materielle Anwendung des Steuergesetzes können wir in keiner Art und Weise zustimmen. Es besteht kein Anlass, an der bisherigen Kompetenz-zuteilung etwas zu ändern. Insbesondere kann aus rechtlichen Gründen die Kontrolltätigkeit der Finanzkontrolle nicht auf den Einblick in die Steuerdossiers ausgedehnt werden.

Wir **beantragen** Ihnen daher, auf die geplante Änderung in Art. 16 Abs. 1 FKG **vollumfänglich zu verzichten**.

2. In den vergangenen Jahren hat die EFK verschiedentlich bei den Kantonen interveniert und versucht, bei ihnen Revisionen über der Erhebung der direkten Bundessteuern mittels Einsicht in die Dossiers durchzuführen. Bereits im Jahre 2002 hat sich die FDK vehement gegen dieses Ansinnen gewehrt. Bereits damals - wie auch in den folgenden Jahren - begründete die EFK das Einsichtsrecht damit, dass "Einsicht in die Dossiers immer nötig ist, um die Richtigkeit der Verbuchung auf die Konten nachzuprüfen". Im

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 / www.fdk-cdf.ch

Jahre 2004 hat die EFK den Kantonen einen Prüfraster zugestellt. Darin waren beispielsweise folgende Prüfungen vorgesehen: Einhaltung des Vieraugenprinzips bei bestimmten Dossiers (was zur Folge hätte, dass die EFK verlangen könnte, dass eine Veranlagung durch zwei Personen erfolgen müsse). Weiter verlangte sie die Kontrolle der Wegzüge in andere Kantone aufgrund der konkreten Dossiers; die Feststellung der kantonalen Steuerpflicht von Personen, die nicht bundessteuerpflichtig sind und die Prüfung dieser Personen anhand einer Liste von ausgewählten Dossiers; weiter verlangte sie eine Liste der Korrekturfälle und der Anzeigen für Steuerhinterziehungen anhand von Dossiers; ebenfalls wollte sie anhand von Dossiers die Ausnahme von der Steuerpflicht prüfen usw. All dies macht deutlich, dass IKS-Prüfungen und die Prüfung der Ablieferung an den Bund nach dem Verständnis der EFK auch Dossierprüfungen notwendig machen, was wir, wie oben erwähnt, strikte ablehnen. Eine Abgrenzung zwischen Fachaufsicht und Finanzaufsicht bestünde nicht mehr. Im März 2009 fand eine Aussprache zwischen dem Vorstand der FDK und dem Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle über die Absicht der Finanzkontrolle zur "steuerlichen Buchprüfung vor Ort" statt, bei dem es der Vorstand der FDK einstimmig abgelehnt hat, der EFK Einblick in die Steuerdossiers zu gewähren. Auch bei den folgenden Besprechungen zwischen Vertretern der EFK und der FDK konnte keine Einigung erzielt werden, da die EFK immer wieder darauf hinwies, dass sich die Prüfungen zwar auf das interne Kontrollsystem, die Registerführung, den Bezug und die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens erstrecken würden, dies aber nur anhand von einzelnen Dossiers sichergestellt werden könne. Wie erwähnt ist gemäss Art. 102 Abs. 2 DBG die Eidgenössische Steuerverwaltung auch für den Bezug der direkten Bundessteuer verantwortlich. Dieser steht selbstverständlich die Einsichtnahme in alle Dossiers zu, nicht aber der EFK. Sofern personelle Engpässe bei der Steuerverwaltung bestehen sollten, wären diese zu beheben, nicht aber eine Ausweitung der Kompetenz der Eidgenössischen Finanzkontrolle.

Sofern dem Hauptantrag in Ziff. 1 nicht zugestimmt werden kann, so beantragt die FDK Art. 16 Abs. 3 mit einer zusätzlichen Bestimmung zu ergänzen, die wie folgt lauten kann:

"Bei ihrer Prüftätigkeit kann die Eidgenössische Finanzkontrolle weder Einsicht in die Steuerakten nehmen noch die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Steuerverwaltung überprüfen."

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, wenn Sie unseren schwerwiegenden Bedenken gegen die vorgesehene Ausdehnung der Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle Rechnung tragen.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Kurt Grüter, Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Homepage FDK